

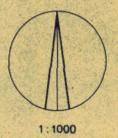


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUM BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- OK OBERKANTE TUNNELDECKE
- UK UNTERKANTE TUNNELSOHLE BEZOGEN AUF NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
BILLSTEDT 14
 BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 13. 5. 66
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. IV. SCHÜLER
 Baudirektor

Die Oberbehörden sind dem im Staatsarchiv eingetragenen Bebauungsplan zur Einsicht zu stellen.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 8. Juli 1966
 Rat der Behörde

Planmäßig durch Verwendung/Gezeichnet vom 4. JULI 1966 (gym. s. 120) in Kraft getreten am 13. JULI 1966
 Sandhoff 74

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 14
 Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Billstedt 14 für das Flurstück 14/14 (Landsjägerstieg, Ammer Allee, Vespastraße, Schumannweg, Ostersteinbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgesetzt.
 (2) Das aufgabliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in besonderer Einsicht für jedermann nachgelesen.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung des Obergeschosses zulässig.
 2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offene Bauweisen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgerischen Elektrizitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH, und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unverändliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 679) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesverordnungen S. 202-83).

Ausgegeben Hamburg, den 4. Juli 1966.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, M., Steinbühler Allee 1
 Tel. 34 10 00
Archiv Nr. 23068

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 14

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 14 für das Plangebiet Steinbeker Marktstraße — Landjägerstieg — Amrumer Knick — Möllner Landstraße — Steinfurther Allee — Oststeinbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.

2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitätswerke A.G., der Hamburger Gaswerke GmbH. und der Hamburger Wasserwerke GmbH., unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 1

Vom 4. Juli 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 1 für das Plangebiet Mühlenberg — von der Nordgrenze des Flurstücks 2599 über das Flurstück 2482 der Gemarkung Dockenhuden zur Elbchaussee — In de Bost — Ostgrenze des Flurstücks 2537 der Gemarkung Dockenhuden — Elbuferweg (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden sollen die Dächer höchstens 35° geneigt sein.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. In dem rot umrandeten Wohngebiet darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m einzuhalten. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

5. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 2550 und 2549 der Gemarkung Dockenhuden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Juli 1966.

Der Senat